

G E S C H Ä F T S R E G L E M E N T

der

Controllingkommission des Grossen Kirchenrats

Art. 1

Allgemeines

¹ Die Controllingkommission begleitet den parlamentarischen Controllingprozess, der zwischen dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand besteht. Gegenstand des politischen Controllings sind die Tätigkeiten des Kirchenvorstands bei der Führung der Kirchgemeinde (Planung, Entscheid, Kontrolle, Steuerung).

² Nicht unmittelbar Gegenstand des politischen Controllings sind die Tätigkeiten der Verwaltung beziehungsweise das (betriebliche) Verwaltungscontrolling.

Art. 2

Prüfung des politischen Leistungsauftrags des Kirchenvorstands

¹ Die Controllingkommission prüft den politischen Leistungsauftrag des Kirchenvorstands (Aufgaben- und Finanzplan, Budget, Jahresprogramm) aufgrund folgender Kriterien:

- a. Aufgabenplan, Jahresprogramm (Sachplanung):
 - Vereinbarkeit der Ziele im Jahresprogramm mit den mittelfristigen Zielen im Aufgaben- und Finanzplan,
 - Kohärenz und Vollständigkeit der Ziele,
- b. Finanzplan, Budget und Antrag für den Steuerfuss (Finanzplanung):
 - finanzielle Vertretbarkeit,
 - Einhaltung der Finanzkennzahlen der Kirchgemeinde,
- c. Übereinstimmung von Sach- und Finanzplanung.

² Die Controllingkommission fasst einen Bericht mit ihren Anträgen auf Gutheissung oder Ablehnung des Budgets und des Steuerfusses.

³ Der Bericht der Controllingkommission kann auch weitere Prüfungsergebnisse enthalten und Vorschläge unterbreiten für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Aufgaben- und Finanzplan, Budget, Jahresprogramm).

⁴ Die Controllingkommission stellt ihren Bericht dem Kirchenvorstand und dem Grossen Kirchenrat bis spätestens am 30. November zu.

Art. 3

Prüfung der politischen Berichterstattung des Kirchenvorstands

¹ Die Controllingkommission prüft die politische Berichterstattung des Kirchenvorstands (Jahresrechnung, Jahresbericht) aufgrund folgender Kriterien:

- a. Jahresrechnung:
 - Übereinstimmung mit dem Budget,
- b. Jahresbericht:
 - Erreichung der im Jahresprogramm festgesetzten Ziele,
- c. Bei wesentlichen Zielabweichungen:
 - Nachvollziehbarkeit der Begründung allfälliger Abweichungen,
 - Wirkung der vom Kirchenvorstand getroffenen Korrekturmassnahmen.

² Sie verfasst ihren Bericht und kann darin Vorschläge unterbreiten für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Aufgaben- und Finanzplan, Budget, Jahresprogramm).

³ Sie stellt ihren Bericht dem Kirchenvorstand und dem Grossen Kirchenrat bis spätestens am 31. Mai zu.

Art. 4

Weitere Geschäfte

¹ Die Controllingkommission behandelt folgende Sachgeschäfte:

- a. Bewilligung von Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkrediten von mehr als 2 bis höchstens 4% des Ertrags der Gemeindesteuern (Art. 42 Abs. 5 KGO),
- b. Vorprüfung von Geschäften im Auftrag des Grossen Kirchenrats (Art. 6 Abs. 3 OrgR),
- c. Genehmigung der Entschädigungen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Kirchenvorstands,
- d. Wahl des Vizepräsidiums und des*der Protokollführer*in der Controllingkommission.

² Sie kann Geschäfte beraten, in denen sie vom Kirchenvorstand konsultiert worden ist (Art. 6 Abs. 4 OrgR).

Art. 5

Information und Akteneinsicht der Controllingkommission

¹ Der Kirchenvorstand stellt der Controllingkommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung. Der*die Präsident*in des Kirchenvorstands und der*die Geschäftsführer*in der Kirchgemeinde können bei Bedarf weitere Informationen erteilen.

² Der*die Präsident*in der Controllingkommission kann im Einverständnis mit dem Präsidium des Kirchenvorstands auch ausserhalb der Kommissionssitzungen bei dem*der Geschäftsführer*in der Kirchgemeinde Auskünfte einholen oder Abklärungen treffen. Der*die Kommissionspräsident*in berichtet an der Kommissionssitzung über das Ergebnis der Erhebungen.

³ Das Informations- und Akteneinsichtsrecht besteht nicht für Daten, die

- a. aus überwiegenden privaten (Daten- und Persönlichkeitsschutz) oder öffentlichen Interessen vertraulich zu behandeln sind oder
- b. für die Erfüllung der Aufgaben nicht unmittelbar erforderlich sind.

Art. 6

Einberufung der Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Controllingkommission finden statt:

- a. im Monat November: Behandlung des politischen Leistungsauftrags des Kirchenvorstands (Aufgaben- und Finanzplan, Budget und Jahresprogramm) und des Steuerfusses,
- b. im Monat Mai: Behandlung der politischen Berichterstattung des Kirchenvorstands (Jahresrechnung, Jahresbericht),
- c. bei Bedarf auf Einladung des Präsidiums der Controllingkommission.

² Der*die Präsident*in beruft die Sitzungen der Controllingkommission ein. Die Einladung und die Traktandenliste werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen, allfällige Unterlagen zur Vorbereitung spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

Art. 7

Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassung

- ¹ Das Präsidium der Controllingkommission oder, bei dessen Verhinderung, das Vizepräsidium leitet die Sitzungen.
- ² Der*diePräsident*in sowie die zuständigen Mitglieder des Kirchenvorstands und der*die Geschäftsführer*in nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Controllingkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ⁴ Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Der*die Präsident*in stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Im Übrigen richtet sich die Beschlussfassung sinngemäss nach den entsprechenden Vorschriften des Geschäftsreglements des Grossen Kirchenrats.
- ⁵ Zirkularbeschlüsse können mit schriftlicher oder in anderer Form (E-Mail und dergleichen) dokumentierter Zustimmung aller Mitglieder getroffen werden.
- ⁶ Alle Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden der Kommission an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 8

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Geschäftsreglement wurde vom Grossen Kirchenrat am 12. Juni 2006 in zweiter Lesung genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. August 2005 in Kraft.
- ² Die Änderungen vom 11. Dezember 2023 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Grossen Kirchenrats
Der Präsident Der Sekretär

R. Meier

D. Zbären